

Satzung des Akkreditierungs-, Certifizierungs- und Qualitätssicherungs-Instituts ACQUIN e.V.

Präambel

Im Zuge der Erweiterung und Differenzierung des Systems der Studiengänge und Hochschulabschlüsse in Deutschland wurde ein neues Graduierungssystem mit gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen eingeführt, um die Attraktivität der deutschen Hochschulen zu erhöhen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland zu steigern und die Kompatibilität deutscher und ausländischer Abschlüsse zu verbessern. Um den veränderten Anforderungen an die Hochschulen Rechnung zu tragen und Studienbewerbern eine verlässliche Orientierung zu geben, wurden Akkreditierungsverfahren eingeführt. Die Akkreditierung eines Studienganges hat die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Qualitätsstandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz zum Gegenstand. Die Akkreditierung kann als Systemakkreditierung oder Programmakkreditierung erfolgen. Durch die Gründung einer fächer-, länder- und hochschulartenübergreifenden Akkreditierungsagentur wird dazu beigetragen, mittels unabhängiger, objektiver und qualitätsorientierter Begutachtungsverfahren die Vielfalt der Studiengänge zu ermöglichen, die Qualität der Ausbildung zu sichern und Transparenz zu gewährleisten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Akkreditierungs-, Certifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN)“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Bayreuth.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Festlegung und im Einsatz eines Instrumentariums zur Akkreditierung von Studiengängen sowie in der Entwicklung weiterer Verfahren zur Beurteilung und Sicherung von Qualitätsprozessen im Hochschulbereich. Die Aktivitäten des Vereins zielen darauf ab, eine hohe Ausbildungsqualität zu sichern und international anerkannte, hochwertige Studienabschlüsse zu fördern. Der Verein stellt sicher, dass die Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und Europäischen Richtlinien im Einklang stehen. Der Verein vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates nach dem Grundsatz der Aufgabenerledigung durch Delegation. Der Verein strebt Abkommen mit anderen Akkreditierungseinrichtungen an und kooperiert mit Hochschulen, Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und dem gleichen Zweck

dienenden Instituten im In- und Ausland. Dabei ist der Verein offen für die Erweiterung seines Mitgliederkreises.

§ 3

Kein Erwerbszweck; Verbot der Begünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können in der Regel inländische und ausländische staatliche, staatlich anerkannte und private Hochschulen, Zusammenschlüsse von Hochschulen und Berufsverbände für akademische Berufe sein. Wirtschaftsunternehmen und Einzelpersonen werden als Mitglieder aufgenommen, sofern sie den Vereinszweck nachhaltig zu fördern bereit und in der Lage sind.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich bis spätestens 30. September eines Jahres gegenüber dem Vorstand abzugeben und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam;

b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand

ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 5

Mittel des Vereins; Beitragspflichten der Mitglieder

(1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.

(2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Mindest- und Höchstbetrages abzustufen, insbesondere durch Staffelung für bestimmte Mitgliedsgruppen oder nach Hochschulgrößen.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Akkreditierungskommission.

(2) Weitere Gremien des Vereins sind

- a) die Fachausschüsse,
- b) die Gutachtergruppen,
- c) die Beschwerdekommision.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Angehörige der Mitgliedergruppe der Fachhochschulen, zwei Mitglieder sind Angehörige der Mitgliedergruppe der Universitäten und ein Mitglied ist Angehöriger der Mitgliedergruppe der Berufspraxis. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der

Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

(2) Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes muss nicht auch Mitglied des Vereins sein.

(4) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.

(6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a) Aufstellung des Wirtschaftsplans,

b) Gewinnung der für die Akkreditierung relevanten Verbände und Einrichtungen als Mitglieder des Vereins sowie Grundsatzfragen der Mitgliedschaftserweiterung

c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Abschluss von Abkommen mit anderen Akkreditierungseinrichtungen.

(7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu beschließen ist. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist die Geschäftsführung jeweils hinzuzuziehen. Die Geschäftsführer können vom Vorstand als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften sollen ihren Vertreter in der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, wobei das Vorschlagsrecht für den ersten Vorsitzenden des Vorstandes bei der ersten stattfindenden Wahl der Gruppe der Universitäten zukommt;

b) die Bestellung des Rechnungsprüfers;

c) die Wahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung;

d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;

g) die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;

h) die Bestätigung der von der Akkreditierungskommission beschlossenen Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze. Die Mitgliederversammlung kann der Akkreditierungskommission Vorschläge für die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze unterbreiten;

i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;

j) die Wahl der Beschwerdekommision;

k) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Für Einberufung und Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 9

Akkreditierungskommission

(1) Der Akkreditierungskommission gehören an der erste Vorsitzende des Vorstands, je vier Universitäts- und Fachhochschulvertreter, ein Vertreter der Kunst- und Musikhochschulen sowie je zwei Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden. Im Verhinderungsfall eines Kommissionsmitgliedes wirkt der jeweilige Ersatzvertreter mit vollen Rechten und Pflichten in der Akkreditierungskommission mit. Die Akkreditierungskommission kann zu ihren Beratungen externe Experten als Gäste zuziehen. Im Benehmen mit der antragstellenden Hochschule lädt ACQUIN einen Vertreter des für die antragstellende Hochschule zuständigen Wissenschaftsministeriums zu den Sitzungen der Akkreditierungskommission als Beobachter ein. Gäste und Beobachter besitzen kein Stimmrecht.

(2) Der erste Vorsitzende des Vorstands ist von Amts wegen Vorsitzender der Akkreditierungskommission. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission wählen mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen.

(4) Die Akkreditierungskommission stellt sicher, dass die Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung mit Gesetzen und Verordnungen in Einklang stehen.

(5) Die Akkreditierungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung;
- b) Festlegung eines Leitfadens für die Selbstdokumentation der Hochschulen;
- c) Beratung und Feststellung der Begutachtungsergebnisse;
- d) Beschlüsse zur Akkreditierung auf der Grundlage der Berichte der Gutachtergruppen und der Stellungnahmen der Fachausschüsse;
- e) Berufung der Fachausschüsse.

(6) Beschlüsse nach §9 bedürfen außer der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Akkreditierungskommission der Zustimmung der Mehrheit der Hochschulvertreter.

(7) Die Akkreditierungskommission hat eine Aufsichtspflicht bei der Bestellung der Gutachtergruppen durch die Fachausschüsse.

§ 10 Fachausschüsse

(1) Die Akkreditierungskommission beruft Fachausschüsse. Die Ausschüsse setzen sich aus mindestens fünf Vertretern der Hochschulen, der Berufspraxis und der Studierenden zusammen, wobei in der Regel mindestens je ein Mitglied aus den Bereichen Fachhochschulen, Universitäten und Berufspraxis kommt.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe

- a) die Gutachtergruppen zu bestellen,
- b) zu den Berichten und Beschlussvorschlägen der Gutachtergruppen Stellung zu nehmen;
- c) Dokumentationsunterlagen zu erstellen;
- d) die Gleichmäßigkeit der Durchführung der Verfahren und der Anwendung der Beurteilungskriterien zu gewährleisten.

§ 11 Beschwerdekommision

(1) Zur Gewährleistung eines geordneten und unabhängigen Beschwerdeverfahrens für Einwände der Vertragspartner von ACQUIN gegen Beschlüsse zur Akkreditierung wird eine Beschwerdekommision eingerichtet.

(2) Die Beschwerdekommision setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, wobei je ein Mitglied aus der Gruppe der Fachhochschulen, der Universitäten, der Kunst- und Musikhochschulen, der Berufspraxis und der Studierenden kommt. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen weder dem Vorstand, der Akkreditierungskommission noch einem der Fachausschüsse angehören.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl der Beschwerdekommision im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Beschwerdekommision während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Beschwerdekommision gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Gutachtergruppen

(1) Für jedes Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren wird von dem zuständigen Fachausschuss eine Gutachtergruppe eingerichtet.

(2) Die Gutachtergruppe hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Selbstdokumentation der antragstellenden Hochschule,
- b) Durchführung des Peer - review,
- c) Verfassen eines Bewertungsberichts für den Fachausschuss und die Akkreditierungskommission einschließlich eines Beschlussvorschlags bezüglich der Akkreditierung.

(3) Die Mitglieder der Gutachtergruppe haben eine Vortragspflicht gegenüber dem für sie zuständigen Fachausschuss.

§ 13 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung

(1) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungsführung wird durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 14 Anfall des Vermögens

Mit der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (Ahrstraße 39, 53175 Bonn) zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als Vereinbarung der Gründungsmitglieder.

Die am 26. Januar 2001 errichtete Satzung hat nunmehr die Fassung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 04. Februar 2002 und 25. März 2004, 28. Oktober 2008, 01. Oktober 2012 und vom 14. Mai 2018.